

Berlin, 29.01.2024

Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratienteilungsgesetz, BEG IV, RefE vom 11. Januar 2024)

A. Allgemeine Bemerkungen

Für die Realisierung von Geothermievorhaben sind umfangreiche Genehmigungsverfahren obligatorisch. Für den zügigen Ausbau der Technologie stellen diese z.T. sehr langwierigen und komplexen Verfahren ein wesentliches Hindernis dar. Eine Standardisierung der Zulassungsanforderungen, die Parallelisierung von Einzelgenehmigungen und die Einführung verbindlicher Verfahrensfristen für Zulassungsverfahren würden die für Geothermievorhaben erforderlichen Genehmigungsprozesse deutlich vereinfachen und die Projektumsetzung erheblich beschleunigen. Für den Hochlauf der Geothermie sind diese Maßnahmen zwingend.

B. Artikel 34 - Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

Mit der Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des BBergG-E wird klargestellt, dass Oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Für die Nutzung der Erdwärme bis zu einer Teufe von 400 Metern bedarf es damit keiner Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung. Der Regelungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Diese Vereinheitlichung und Vereinfachung in der Genehmigungspraxis begrüßt der BVG ausdrücklich. Die technische Sicherheit der Bohrungen und die geordnete Nutzung des Grundwassers kann bis zur definierten Tiefenlage durch das Wasserecht gewährleistet werden. Die Abgrenzung zwischen Oberflächennaher (bis 400 m Tiefe) und Mitteltiefer bzw. Tiefer Geothermie (ab 400 m Tiefe) entspricht der allgemeinen Abgrenzung in der Praxis.

Mit der Änderung des BBergG im Rahmen des BEG IV ist ein erster Schritt getan. Um das Potenzial der Geothermie für die klimaneutrale Wärmeversorgung noch besser nutzen zu können, sind weitere Gesetzesanpassungen zielführend. Dies betrifft neben dem BBergG vor allem auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Geologiedatengesetz (GeolDG) sowie weitere Bestimmungen. Um den Geothermieausbau voranzutreiben, braucht es ein Geothermie-Erschließungsgesetz, das alle für ein Geothermievorhaben relevanten Regelungen im Sinne der Wärmewende anpasst. Aktuell sind in Deutschland über 80 Projekte der Mitteltiefen und Tiefen Geothermie in Planung. Der BVG hat bereits [konkrete Vorschläge](#) erarbeitet, die diesen Vorhaben von Stadtwerken und Privatinvestoren die nötigen Grundlagen bereitstellen würden, um einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und für den Klimaschutz zu leisten.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Florian Stanko
Leiter Politik

Bundesverband Geothermie e. V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Tel: 030 200 954 955
Mobil: 0151 577 43 438
Web: www.geothermie.de